

TENNISCLUB GRÜN-WEIß RECKENFELD e. V., gegr. 1967

SATZUNG

Fassung vorn 17.02.1978 mit Änderungen vom 20.03.1981, 03.03.1983, 25.02.1988 u. 29.03.1990,

26.3.2009, 18. März 2010, 31. März 2022, 16. März 2023

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Grün-Weiß Reckenfeld e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Greven-Reckenfeld
3. Er ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes, des Landessportbundes NRW und des Stadtsportverbandes Greven.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung durch Pflege und Förderung des Tennissports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - aktiven Vollmitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Vollmitgliedern
 - Zweitmitgliedern (Jugendliche und Erwachsene)
 - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Vollmitglieder und passive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die passiven Mitglieder nehmen an dem sportlichen Leben des Vereins nicht durch eigene sportliche Betätigung teil; ansonsten haben sie die Rechte eines aktiven Vollmitglieds.
3. Jugendliche Vollmitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen und zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; ihr Rechtsstatus ist eingeschränkt; die Einzelheiten regelt die Jugendordnung.
4. Als Zweitmitglieder können solche Personen Aufnahme finden, die bereits einem anderen Tennisverein oder der Tennisabteilung eines Sportvereins mit vergleichbarer Beitragsstruktur als Vollmitglieder angehören; sie haben eingeschränkte Rechte und Pflichten. Eine Zweitmitgliedschaft kann vom Vorstand nur dann genehmigt werden, wenn die Aufnahme des Zweitmitgliedes im sportlichen Interesse des Vereins liegt. Alles weitere

ergibt sich aus dem „Aufnahmeformular für Zweitmitgliedschaft“, das folgende Regelungen enthalten muss:

- a) Nachweis über die Vollmitgliedschaft in einem Tennisverein/ der Tennisabteilung eines Sportvereins mit vergleichbaren Mitgliedsbeiträgen.
 - b) Angaben über Rechte und Pflichten während der Zweitmitgliedschaft.
 - c) Angaben über die Dauer der Mitgliedschaft.
 - d) Angaben über Höhe der zu zahlenden Beiträge.
5. Zu Ehrenmitgliedern werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung solche Persönlichkeiten ernannt, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie genießen die Rechte der aktiven Vollmitglieder. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht.
6. Gesuche um Aufnahme in den Verein sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet in allen Fällen der Vorstand. Bei Vollausslastung der Plätze kann von der Mitgliederversammlung eine zeitlich begrenzte Aufnahmesperre beschlossen werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen; bei Vorliegen wichtiger Gründe ist ein Ausscheiden mit Zustimmung des Vorstandes ohne Einhaltung der Frist möglich.
Der Ausschluss kann nur dann erfolgen, wenn ein Mitglied in bedenklichem Umfang gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt oder sonst durch unsportliches oder unwürdiges Auftreten die allgemeingültigen Sportgesetze übertritt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen erfolgen. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.
Ausgetretene und rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte eines Mitglieds; ihre Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Vollmitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.
4. Alle Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
5. Künftige Mitglieder haben bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe in jedem Jahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
6. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
7. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungsverpflichtungen an den Verein (Jugendtraining, Hallenmiete, Arbeitseinsatzentgelt u. ä.) werden zu festgelegten Terminen durch Lastschrift eingezogen. Über Ausnahmen von dieser Zahlungsweise entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird schriftlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Versammlung einberufen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person.
Anträge, die in dieser Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- b) Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen:
- Geschäftsbericht, Kassenbericht, Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes

 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Wahl der (gemäß § 5, 2 j) beantragten Stellvertreter
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - Festsetzung der Mitgliederzahl bezüglich Vollausslastung der Plätze
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Satzungsänderungen
 - Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 12 stimmberechtigten Mitgliedern auf schriftlichen Antrag an den Vorstand gewünscht wird. Diese Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Schreibens stattzufinden. Form und Frist für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach § 5.1 a.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- e) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht in der Satzung anders bestimmt. Zur Satzungsänderung ist 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- f) Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Zurufen oder das Handzeichen, wenn nicht von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragt wird.
- g) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- h) Die vom Schriftführer im Wortlaut zu protokollierenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung schriftlich mitgeteilt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Einwände von Teilnehmern der Mitgliederversammlung gegen das Protokoll müssen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt desselben beim Vorstand geltend gemacht werden.

2. Vorstand

- a) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart

- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- c) Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt, wobei jedes Jahr abwechselnd der Vorsitzende und der Schriftführer bzw. die anderen drei Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- d) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- e) Der Vorstand leitet und regelt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- f) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielbetriebs zu sorgen. Zu diesem Zweck erlässt er entsprechende Ordnungen (wie Spiel- und Platzordnung, Hausordnung, Hallenordnung, Gastspielordnung, Ranglistenordnung); Ausnahmeregelungen bedürfen der Schriftform.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind; beauftragte Stellvertreter nach § 5, 2 j zählen bei Anwesenheit als Vorstandsmitglieder.
- h) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- i) Der Jugendwart kann an allen Vorstandssitzungen teilnehmen: Er ist mit beratender Stimme hinzuzuziehen und zu hören, wenn Probleme, die die Jugendlichen betreffen, beraten und beschlossen werden.
- j) Für den Schriftführer, den Schatzmeister und den Sportwart kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Kandidaten für das jeweilige Amt für dessen Amtsbereich jeweils ein Stellvertreter gewählt werden. Dieser vertritt den ordentlichen Amtsinhaber im Falle von dessen Abwesenheit bei den Vorstandssitzungen und hat im Vertretungsfalle alle Rechte des ordentlichen Amtsinhabers. Ist das ordentliche Vorstandsmitglied anwesend, so hat der Stellvertreter bei Vorstandssitzungen nur das Teilnahmerecht und das Informationsrecht; Rederecht steht ihm auf Antrag des ordentlichen Vorstandsmitglieds zu. Ein ordentliches Vorstandsmitglied kann seinen Stellvertreter in die Wahrnehmung der Amtsaufgaben einbeziehen und ihn dabei mit fest umrissenen Aufgaben aus seinem eigenen Amtsbereich betrauen; er behält aber für alle Entscheidungen und Maßnahmen in seinem Bereich die alleinige Verantwortung; Maßnahmen und Entscheidungen des Stellvertreters bedürfen daher immer der ausdrücklichen Zustimmung des ordentlichen Vorstandsmitgliedes. Die Amtszeit des Stellvertreters endet zusammen mit der des ordentlichen Vorstandsmitglieds.

3. leer

4. Jugendversammlung (s. Jugendordnung)
5. Jugendausschuss (s. Jugendordnung)
6. Rechnungsprüfer
Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsprüfer, denen es obliegt, die Rechnungen und die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Wiederwahl eines der beiden Rechnungsprüfer ist möglich.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen, oder dann, wenn ihm nur noch 7 Mitglieder angehören.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Greven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Sollte ein Teil dieser Satzung ungültig sein, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teils davon unberührt.